

zugleich die Einsicht stehen, manch einer der zur Hilfe Verpflichteten sei selbst von der Hungersnot betroffen und solle nun nicht in die Armut getrieben werden.

Teil II: weltliche Hilfe

3. Das dritte Kapitel stellt mit den Grafen und den Königsvasallen die Laien in den Dienst des Hilfsprogramms. Sie sind klar geschieden vom Klerus und mit gleich strengen Pflichten im fiskalischen Bereich bedacht. Es ist demnach unzutreffend, von einem Kapitular „rein kirchlicher Natur“ zu sprechen⁴⁹. Das Stück gehört vielmehr – Spiegelbild seiner Entstehung – zur dominierenden Gruppe der *capitularia mixta*⁵⁰.

3.a. Notsteuer: entspricht 2.b. Die vermögenderen Grafen (*fortiores*) haben wie die hohe Geistlichkeit ein Pfund Silber zu entrichten, allerdings mit der Konzession: Ihnen wird expressis verbis erlaubt, die Geldzahlung durch Natural- und Sachwerte zu ersetzen, ein Alternativangebot, das sich wohl selbstredend auch auf die anderen Grafen und die *vassi dominici* beziehen sollte⁵¹. Die mäßig bemittelten Amtsträger (*mediocres*) werden in beiden Bereichen mit einem halben Pfund gleich veranlagt, dagegen sucht man bei den Grafen ein Pendant zu den *minores* des hohen Klerus (fünf Solidi) als einziges vergebens. Daß es auch unter ihnen ‘geringere’, ‘ärmere’ gab, zeigt ihr

49) Jürgen HANNIG, *Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches* (Monographien zur Geschichte des MA 27, 1982) S. 179 mit Anm. 3; ebenso schon Eckhard MÜLLER-MERTENS, *Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien. Wer waren die liberi homines der karolingischen Kapitularien (742/743-832)? Ein Beitrag zur Sozialgeschichte und Sozialpolitik des Frankenreiches* (Forschungen zur ma. Geschichte 10, 1963) S. 43, während sich GANSHOF, *Was waren die Kapitularien?* (wie Anm. 2) S. 45 Anm. 86 seiner Sache noch nicht sicher gewesen war („vielleicht“).

50) Vgl. GANSHOF, *Was waren die Kapitularien?* (wie Anm. 2) S. 27 ff. Wenn man die dort erläuterten gängigen Kategorisierungsversuche ernst nehmen und den einzelnen Gruppen nur „reine“ Vertreter zuordnen will, so würde die Zahl der *capitularia mixta* erheblich steigen. Selbst Ganshof war sich in der Definitionsfrage nicht ganz sicher. Nach der Aufzählung einiger Stücke, die „zweifelloso capitula ecclesiastica“ seien, fährt er teilweise einschränkend fort: „Sie behandeln ausschließlich oder fast ausschließlich kirchliche Angelegenheiten“ (S. 28; Sperrung vom Vf.).

51) Vgl. Harald SIEMS, *Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen* (Schriften der MGH 35, 1992) S. 390.